



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Rechtsdienst
Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 11 vom 21. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner insbesondere über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Neue Massnahmen des Bundes (Beschlüsse vom 18.12.2020)

- 1.1 Verlängerung des vereinfachten und des summarischen Verfahrens (Vor Anmeldung und Abrechnung)
- 1.2 Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall über 85 %
- 1.3 Aufhebung der Karenzfrist
- 1.4 Wiederaufnahme der befristet Angestellten und der Lernenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten
- 1.5 Volle Kurzarbeitsentschädigung bei tiefem Einkommen

2. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

- 2.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung
- 2.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

3. Hinweise zur Kurzarbeit

- 3.1 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate
- 3.2 Arbeitnehmende auf Abruf

4. Nützliche Links

5. Kontakt

Der Bundesrat und das Parlament haben am 18. Dezember 2020 neue Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen und Angestellten beschlossen, die von der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie betroffen sind. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Kurzarbeit werden somit gezielt erweitert, um Entlassungen infolge der Pandemie zu vermeiden. In diesem Newsletter erhalten Sie eine Übersicht über die Situation und über die notwendigen Schritte betreffend Kurzarbeit.

1. Neue Massnahmen des Bundes (Beschlüsse vom 18.12.2020)

1.1 Verlängerung des vereinfachten und des summarischen Verfahrens (Vor Anmeldung und Abrechnung)

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 entschieden, das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit (beim Amt für den Arbeitsmarkt einzureichen) und das summarische Verfahren für die Abrechnung von Kurzarbeit (bei der Arbeitslosenkasse einzureichen) weiter zu verlängern und zwar bis am 31. März 2021. Die entsprechenden Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Mehrstunden, die ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt wurden, und Zwischenbeschäftigungen werden bis Ende März 2021 nicht berücksichtigt.

Diese Massnahmen erlauben es den kantonalen Behörden, die Anträge auf Kurzarbeit der Unternehmen weiterhin rasch zu bearbeiten. Die verschiedenen Schritte, die beim Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) und bei der Arbeitslosenkasse unternommen werden müssen, werden in Kapitel 2 beschrieben.

Am 18. Dezember 2020 hat sich das Parlament zudem mit verschiedenen Änderungen des Covid-19-Gesetzes befasst, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurden. Diese sind unten aufgeführt.

1.2 Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall über 85 %

Das Parlament hat beschlossen, dass die Monate mit einem Arbeitsausfall von mehr als 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 nicht an die maximal zulässigen vier Monate angerechnet werden. Diese Begrenzung wird rückwirkend auf den 1. September 2020 aufgehoben.

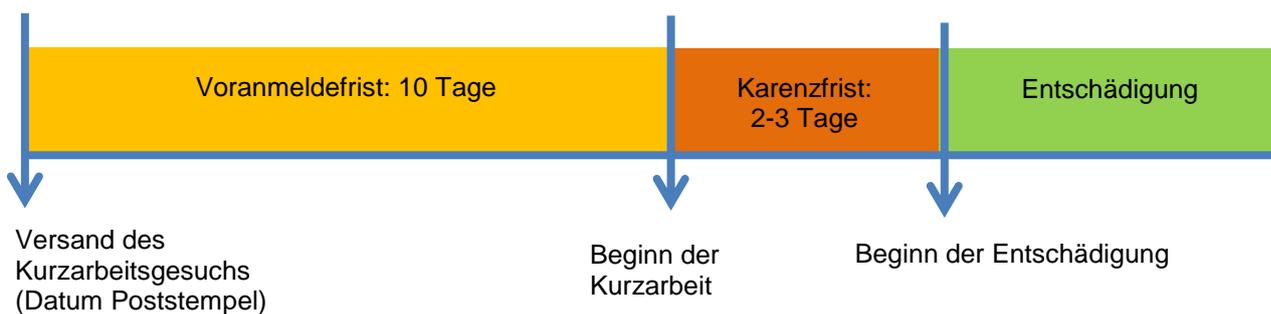
1.3 Aufhebung der Karenzfrist

Das Parlament hat ebenfalls entschieden, die eintägige Karenzfrist – die in jeder Abrechnungsperiode von Kurzarbeit vom Arbeitgeber zu tragen ist – rückwirkend auf den 1. September 2020 aufzuheben. Die Arbeitslosenversicherung wird die Abrechnung von sich aus anpassen und die Differenz für die Karenztage ausbezahlen.

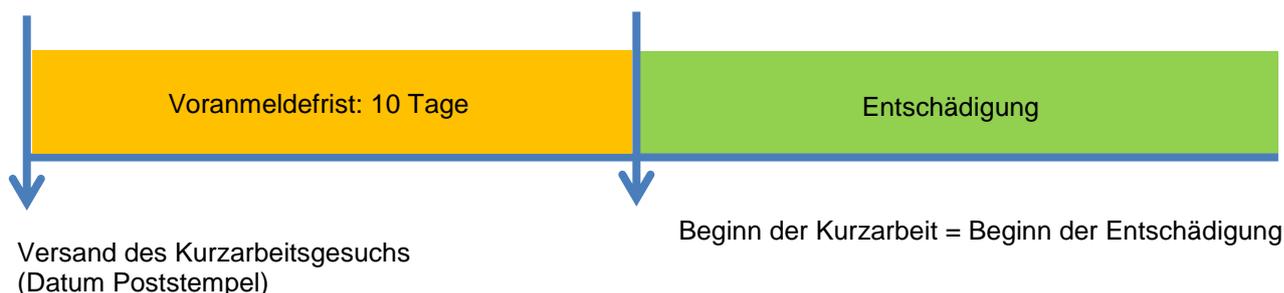
Beim normalen Verfahren zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung beträgt die Karenzfrist während den ersten 6 Abrechnungsperioden je 2 Tage und von der 7. bis 12. Abrechnungsperiode je 3 Tage.

Zur Erinnerung: Die zehntägige Voranmeldefrist ist ihrerseits am 1. Juni 2020 wieder eingeführt worden und ist zurzeit immer noch anwendbar. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Voranmelde- und Karenzfrist: normale Situation



Voranmelde- und Karenzfrist: COVID-19-Krisensituation (Stand 18. Dezember 2020)



1.4 Wiederaufnahme der befristet Angestellten und der Lernenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten

Personen in einem befristeten Arbeitsverhältnis sowie Lernende haben gemäss Entscheidung des Parlaments wieder Anspruch auf Kurzarbeit. Diese Massnahme gilt ab dem 1. Januar 2021. Der Bundesrat wird am 20. Januar 2021 über die Verordnungsanpassung entscheiden (gilt ebenfalls für die Punkte 1.2 und 1.3). Die beiden Arbeitnehmerkategorien waren bereits im März während der ersten Pandemiewelle in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen worden, bevor sie im Juni wieder gestrichen wurden.

	Kurzarbeitsentschädigung gemäss Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung				
Angestelltenkategorien	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20	Ab 05.11.20	Ab 01.01.2021
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗	✗	✓
Lernende	✓	✗	✗	✗	✓
Temporärangestellte	✓	✓	✗	✗	✗
Auf Abruf (siehe Punkt 3.2)	✓	✓	✓	✓	✓
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✗	✗	✗

1.5 Volle Kurzarbeitsentschädigung bei tiefem Einkommen

Das Parlament hat sich auf einen zusätzlichen Artikel im Covid-19-Gesetz geeinigt. Demnach erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken bei Kurzarbeit 100 % entschädigt. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag maximal 3470 Franken (teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet). Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80 %. Die Regelung ist direkt anwendbar. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. März 2021 befristet.

2. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

Befolgen Sie unbedingt die auf arbeit.swiss beschriebenen Schritte für das:

- > vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit. Die Voranmeldung muss beim Amt für den Arbeitsmarkt eingereicht werden (siehe Punkt 2.1);
- > summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung. Das Formular muss bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden (siehe Punkt 2.2).

Für beide Verfahren sind ausschliesslich die [Excel-Formulare auf arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) zu verwenden.

2.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

- > Füllen Sie **das Formular** «[COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» aus. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesuchs zu vermeiden, füllen Sie das Formular bitte vollständig und korrekt aus.
- > Legen Sie dem Formular das **Organigramm** des Gesamtbetriebs bei und geben Sie bei Betriebsabteilungen die Personalbestände in den Organisations-Einheiten an.
- > Senden Sie die Voranmeldung an das AMA. Verwenden Sie dazu die Adresse juridique.spe@fr.ch.
- > Die Voranmeldung kann auch direkt online auf [arbeit.swiss](#) eingereicht werden.
- > Der Versand per Post ist ebenfalls möglich. Verwenden Sie dazu folgende Adresse:
Amt für den Arbeitsmarkt - AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25
1701 Freiburg
- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Verlängerungsgesuchs daran, dass die **10-tägige Voranmeldefrist** wieder eingeführt worden ist. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

2.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «[COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung](#)», das Sie auf [arbeit.swiss](#) herunterladen können.
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses abgekürzte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

3. Hinweise zur Kurzarbeit

3.1 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate

Die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung wurde von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Änderung ist am 1. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2021.

3.2 Arbeitnehmende auf Abruf

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung geändert. Mit dieser Änderung wird Mitarbeitenden auf Abruf, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gewährt. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September

2020 in Kraft. Sie stellt für diese Personengruppe somit einen Anspruch ohne Unterbruch seit März 2020 sicher. Ihr Anspruch ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4. Nützliche Links

Website des AMA: [Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID-19](#)

Website arbeit.swiss: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg (kantonale Finanzhilfen und Plan zur Wiederankurbelung): [COVID-19: Informationen zuhanden der Unternehmen und Angestellten](#)

Ausgleichskasse: [Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg](#)

5. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**